

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma alu-one Metallbaupartner GmbH FN 149270s**

## **1. Präambel**

1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma alu-one Metallbaupartner GmbH (im Folgenden kurz „Unternehmen“) erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten im Falle von Widersprüchen vorrangig vor dem jeweiligen Auftrag bzw. den jeweiligen sonstigen Auftragsgrundlagen.

1.2. Entgegenstehende oder von Geschäftsbedingungen des Unternehmens abweichende Bedingungen des Auftraggebers bzw. Geschäftspartners (im Folgenden kurz „Kunde“) werden nicht anerkannt, es sei denn, das Unternehmen hätte schriftlich ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen des Unternehmens gelten nicht als Zustimmung zu von den Bedingungen des Unternehmens abweichenden Vertragsbedingungen.

1.3. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

## **2. Kostenvoranschlag / Angebote**

2.1. Kostenvoranschläge des Unternehmens werden ausschließlich entgeltlich und ohne Gewähr erstellt, worauf ausdrücklich hingewiesen wird. Als Entgelt für den Kostenvoranschlag wird eine Abrechnung auf Basis der dafür aufgewendeten Stunden zu einem Stundensatz von € 150,00 zzgl. USt. (Geschäftsführer) bzw. € 100,00 zzgl. USt. (Facharbeiter) zzgl. Barauslagen vereinbart.

2.2. Angebote des Unternehmens werden ausschließlich schriftlich erstellt. Das Unternehmen ist stets nur solange an sein Angebot gebunden, wie es sich aus der im Angebot enthaltenen Bindungsfrist (Gültigkeitsdauer) ergibt. Sollte im Angebot keine Bindungsfrist angegeben sein, so ist das Unternehmen drei Wochen ab Angebotsdatum an sein Angebot gebunden.

2.3. Angebote sind unverbindlich und freibleibend; der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Unternehmen vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlichen Entgelts (Kostenvoranschlag) unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag zu sehen ist.

## **3. Schuldumfang / Preise / Verrechnung**

**3.1. Der vereinbarte Vertragsinhalt und Schuldumfang des Unternehmens besteht in der Übergabe eines funktionstauglichen Produktes (bei Montageaufträgen: Werk). Ein gewisses Abweichen von Vorgaben von technischen ÖNORMEN, den Regeln der Technik bzw. von Fachregeln ist zulässig und stellt kein Abweichen vom Schuldumfang (=Funktionstauglichkeit) dar, solange das Unternehmen ein funktionstaugliches Produkt (bei Montageaufträgen: Werk) übergibt und allfällige Abweichungen von Vorgaben von technischen ÖNORMEN, Fachregeln bzw. den Regeln der Technik nicht zu möglichen Schäden oder sonstigen technischen Nachteilen des Kunden führen können. Das Unternehmen führt seine Leistungen plangemäß aus; ein bestimmtes optisches Erscheinungsbild des Produktes (bei Montageaufträgen: Werk) wird nicht vereinbart und daher vom Unternehmen nicht geschuldet. Allfällige Toleranzen (Maßtoleranzen, Neigungstoleranzen, bauphysikalische Toleranzwerte, etc.) in diversen ÖNORMEN, sonstigen Regelwerken etc. werden zugunsten des Unternehmens verdoppelt.** Bildnerische Darstellungen (und darin enthaltene Details, Detailösungen, Detailausführungen) in den Verkaufs-/Werbe-/Vertragsunterlagen oder auf der Website des Unternehmens sind ausschließlich dann Teil der vom Unternehmen geschuldeten Leistung, wenn diese Umstände/Eigenschaften ausdrücklich vom Kunden beauftragt werden. Sofern vom Unternehmen technische Werte (wie z.B. Schalldämmmaße, U-Werte, etc.) angeboten und vom Kunden beauftragt werden, so beziehen sich diese stets auf eine Elementgröße gemäß Normprüfmaßen (das sind bei Fenstern z.B. 1,23 m x 1,48 m) und auf die Ausführung mit Standard Rahmen- und Flügelprofilen. Das Unternehmen weist darauf hin, dass sich derartige technische Werte bei unterschiedlichen Elementgrößen und unterschiedlichen Rahmen- und Flügelprofilen (Profilansichtsbreiten) wesentlich verändern können (mithin ist es z.B. möglich, dass sich bei größeren Elementgrößen der Schallschutz oder der U-Wert entsprechend verschlechtern). Die jeweiligen Systemprodukte sind auf bauphysikalische Eigenschaften (z.B. Widerstandsfähigkeit bei Windlast, Schlagregendichtheit, Luftdurchlässigkeit usw.) geprüft. Elemente, die in Art und Größe vom Prüfkörper abweichen (z.B. Übergrößen) erfüllen die Prüfergebnisse nicht mehr; für den Fall, dass der

Kunde die Lieferung derartiger Elemente wünschen sollte, haftet und gewährleistet das Unternehmen für das Erreichen der erforderlichen Werte bzw. für die bauphysikalischen Eigenschaften der Elemente (z.B. Widerstandsfähigkeit bei Windlast, Schlagregendichtheit, Luftdurchlässigkeit usw.) nicht.

3.2. Die Leistung des Unternehmens wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Sämtliche Preise bzw. Preisangaben sind daher nicht als Pauschalpreis zu verstehen, es sei denn es wird im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart. Etwaige Montageleistungen sind im Leistungsumfang des Unternehmens nicht enthalten.

3.3. Skonti werden vom Unternehmen nicht gewährt. Skontoabzüge bedürfen daher einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft; dies gilt auch für alle bis dahin vorgenommenen Skontoabzüge im Rahmen allfälliger Teilrechnungen. Zahlungen des Kunden gelten erst dann als schuldbefreiend geleistet, wenn diese auf dem Geschäftskonto des Unternehmens unwiederbringlich eingelangt sind und sich in der freien Verfügbarkeit des Unternehmens befinden. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist für auch nur eine einzige (Teil-)Zahlung verfallen sämtliche gewährten Vergütungen (Nachlässe, Abschläge, Skonti, etc.) und sind im gesamten Umfang vom Kunden zu bezahlen.

3.4. Das Unternehmen ist berechtigt, seine Leistungen oder Teile hiervon jederzeit (zwischen)abzurechnen und dem Kunden Teilrechnungen zu legen. Das Unternehmen ist berechtigt, eine Anzahlung – nach eigener Wahl – von bis zu 100% des Auftragswertes vom Kunden zu verlangen; vor Einlangen der Anzahlung ist das Unternehmen nicht verpflichtet, Produkte zu bestellen bzw. diese zu produzieren bzw. zu liefern und zu montieren. Für den Fall der Nichtzahlung von Teilrechnungen / Anzahlungen durch den Kunden ist das Unternehmen berechtigt, die Durchführung der beauftragten Leistungserbringung einzustellen bzw. zu unterbrechen. Verweigert der Kunde die Zahlung von Anzahlungen / Teilrechnungen unberechtigt, so steht dem Unternehmen das Recht zum Rücktritt vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zu und ist das Unternehmen daneben berechtigt, seine bisherigen Leistungen abzurechnen und darüber hinaus ohne konkreten Schadensnachweis eine Stornogebühr von 10% des vereinbarten Bruttoentgelts bzw. den tatsächlich erlittenen höheren Schaden (z.B. den entgangenen Gewinn gemäß § 1168 ABGB) vom Kunden zu fordern. In jedem Fall steht es dem Unternehmen zu, den entgangenen Gewinn gemäß § 1168 ABGB vom Kunden zu fordern. Bei Nichtannahme der vom Unternehmen vertragsmäßig bereitgestellten Ware durch den Kunden ist das Unternehmen nach seiner Wahl berechtigt, entweder Erfüllung zu verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Bei Annahmeverweigerung durch den Kunden ist das Unternehmen berechtigt, ohne konkreten Schadensnachweis eine Stornogebühr von 30% des vereinbarten Bruttoentgelts bzw. den tatsächlich erlittenen höheren Schaden sowie den gesamten entgangenen Gewinn zu begehren.

3.5. Mehrere Kunden haften dem Unternehmen bei einem gemeinsam erteilten Auftrag solidarisch.

3.6. Treten zwischen der Auftragserteilung und der Leistungserbringung des Unternehmens Änderungen der Kosten ein (z.B. der Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher oder sonstiger Regelungen (Gesetz, Verordnung, etc.), Materialpreise, Energie, sonstige Rohstoffe, Transport, etc.) ist das Unternehmen berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder – im Fall von Kostensenkungen – entsprechend zu ermäßigen.

3.7. Der Kunde hat dem Unternehmen im Falle des Zahlungsverzuges die angemessenen, zweckentsprechenden Kosten einer Anwaltsmahnung über € 350,00 zzgl. USt. zu ersetzen.

3.8. Für den Fall, dass sich der Aufwand zur Herstellung der bestellten Produkte (bei Montageaufträgen: des Werkes) im Ausmaß von über 10% des unverbindlich veranschlagtes Entgelts erhöhen sollte, ist das Unternehmen nicht verpflichtet den Kunden darauf hinzuweisen. Der Kunde hat folglich in jedem Fall die erhöhten Kosten zu bezahlen, die zur vertragsgemäßen Herstellung des beauftragten Produktes / Werks notwendig waren.

3.9. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Unternehmens durch den Kunden mit allfälligen Ansprüchen, welche dem Kunden gegen dem Unternehmen zustehen, ist ausgeschlossen.

3.10. Der Werkstoff für das vom Unternehmen angebotene Produkt (Aluminium-Fertigelemente für den Fenster-, Türen- und Fassadenbau) unterliegt natürlichen, witterungsbedingten Ausdehnungen und Schrumpfungen. Dementsprechend kann es im Falle von materialbedingten Dehnungen/Schrumpfungen zu „Knackgeräuschen“ in der Konstruktion kommen. Dem Kunden ist dieser Umstand bekannt und wird dieser vom Kunden akzeptiert. Festgehalten wird, dass dem Kunden – für den Fall, dass der Kunde die Montage selbst vornimmt – bekannt ist, dass „Knackgeräusche“ durch eine fehlerhafte bzw. ungenaue Montage noch verstärkt werden können.

3.11. Die angebotenen bzw. bestellten Oberflächenfarben können in Verbindung mit Füllungseinsätzen, Blechabkantungen und Fensterbänken Farbunterschiede aufweisen; bei eloxierten Oberflächen ist eine Farbdifferenz der zusammengebauten Profile untereinander - bedingt durch die unterschiedlichen Profilquerschnitte und Pressrichtungen - möglich. Derartige Abweichungen / Phänomene stellen keinen Mangel dar und werden vom Kunden akzeptiert.

#### 4. Leistungserbringung durch das Unternehmen

4.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und bestätigt, dass es in der Verantwortung des Kunden liegt, dass sämtliche baulichen, technischen und sonst in der Sphäre des Kunden liegenden Voraussetzungen (technischer und rechtlicher Natur) gegeben sind bzw. vom Kunden zeitgerecht geschaffen werden, damit das Unternehmen seine Leistung vertragsgemäß erbringen kann. Sollten die baulichen, technischen und sonst in der Sphäre des Kunden liegenden Voraussetzungen (technischer und rechtlicher Natur) nicht gegeben sein, so ist der Kunde nicht berechtigt, hieraus Ansprüche gegenüber dem Unternehmen abzuleiten; das Unternehmen ist in diesem Fall berechtigt, seine Kosten/Mehrkosten (Verzögerung, Vorhaltekosten, etc.) an den Kunden zu verrechnen.

Für den Fall, dass das Unternehmen lediglich die vom Kunden bestellten Konstruktionen liefert und der Kunde die Konstruktionen selbst montiert, nimmt der Kunde zur Kenntnis und bestätigt, dass er sämtliche baulichen, technischen und sonst in der Sphäre des Endkunden liegenden Voraussetzungen (technischer und rechtlicher Natur) gegeben sind bzw. vom Endkunden zeitgerecht geschaffen werden, damit der Kunde die Produkte des Unternehmens verwenden bzw. einbauen kann bzw. darf. Das Unternehmen liefert die Produkte ausschließlich auf Basis der Bestellung des Kunden; örtliche Gegebenheiten am Einbauort bzw. Planvorgaben des Endkunden an den Kunden sind dem Unternehmen nicht bekannt; sämtliche Ausführungsanforderungen an die vom Kunden gewünschten Produkte wie z.B. Anforderungen aufgrund von nationalen Vorschriften, Anforderungen aus Landes- und Baugesetzen, aus OIB-Richtlinien, regionale (standortbezogene) Anforderungen, sicherheitsrelevante Anforderungen, nutzungsbedingte Anforderungen oder auch vertragliche Vereinbarungen mit dem Endkunden usw. sind unbedingt in Anfrage oder Bestellung ausschließlich schriftlich mitzuteilen, da das Unternehmen sonst auf derartige allfällige Anforderungen keine Rücksicht nehmen kann, derartige allfällige Anforderungen nicht Vertragsgegenstand sind und die angebotenen Produkte derartigen allfälligen Anforderungen nicht zu entsprechen haben. Jegliche Planungstätigkeit, u.a. Ausführungs- oder Objektplanungen, obliegt der Sphäre des Kunden; eine Planungstätigkeit wird vom Unternehmen nicht geschuldet und nicht durchgeführt. Statische Vordimensionierungen oder glasstatische Berechnungen werden vom Unternehmen nicht durchgeführt und sind nicht im Leistungsumfang des Unternehmens enthalten. Der Kunde hat die vom Unternehmen ausgewählten Gläser und Glasstärken immer auf die Erfüllung aller statischen Vorschriften und sonstigen Anforderungen zu überprüfen und unverzüglich schriftlich beim Unternehmen zu rügen, wenn die Gläser bzw. Glasstärken nicht entsprechen sollten.

4.2. Der Kunde stellt – soweit technisch erforderlich – notwendige Einrichtungen (wie etwa Baukran, Gerüst, etc.) zur Verfügung. Für den Fall, dass derartige Einrichtungen nicht bereits im Angebot des Unternehmens angeboten bzw. vom Kunden entgeltlich beauftragt wurden, ist das Unternehmen berechtigt – nicht aber verpflichtet – derartige Einrichtungen herzustellen/aufzubauen und sind die Kosten hierfür vom Kunden an das Unternehmen zu bezahlen.

4.3. Der Kunde garantiert die Richtigkeit sowie die fachgerechte Erstellung der von ihm zur Verfügung gestellten Pläne, Grundrisse, Skizzen, etc. und beschafft die notwendigen behördlichen Bewilligungen auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko. Es wird vereinbart, dass das Unternehmen keine diesbezüglichen Nachforschungs- oder Prüfpflichten trifft.

Für den Fall, dass das Unternehmen lediglich die vom Kunden bestellten Konstruktionen liefert und der Kunde die Konstruktionen selbst montiert, wird festgehalten, dass das Unternehmen keine Kenntnis über den Einbauort, die Einbausituation und sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Umstände hat. Für den Fall, dass der Kunde Pläne zur Verfügung stellt, wird **vereinbart, dass das Unternehmen keine Pflicht zur technischen Überprüfung der Pläne trifft. Der Kunde garantiert dem Unternehmen vielmehr, dass er allenfalls vorliegende Pläne selbst auf technische, fachliche Richtigkeit hin überprüft hat und das Unternehmen daher die technische, fachliche Richtigkeit der Pläne zugrunde legen kann. Der Kunde erteilt den Auftrag unter verbindlicher Festlegung des Produktes / der Herstellungsmethode; ein Interesse des Kunden an der fachlichen Ansicht oder Kritik an der planlich vorgegebenen Ausführungsart durch das Unternehmen besteht seitens des Kunden nicht.**

Die Verwendung und die Einbausituation der bestellten Produkte am Bauwerk (und die daraus folgenden Leistungseigenschaften) sind dem Unternehmen nicht bekannt; der Kunde hat diese Umstände und Leistungseigenschaften zu prüfen und zu ermitteln und dem Unternehmen mitzuteilen, da das Unternehmen sonst auf derartige allfällige Anforderungen/Leistungseigenschaften keine Rücksicht nehmen kann, derartige allfällige Anforderungen/Leistungseigenschaften nicht Vertragsgegenstand sind und die angebotenen Produkte derartigen allfälligen Anforderungen/Leistungseigenschaften nicht zu entsprechen haben.

4.4. Unterbleibt die Ausführung der Lieferung / des Werks, so gebührt dem Unternehmen das vereinbarte Entgelt, wenn es zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seiten des Kunden liegen daran verhindert worden ist. Das Unternehmen hat sich in diesem Fall anzurechnen, was es sich infolge Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

**4.5. Das Unternehmen ist berechtigt, eine von ihm zu erbringende Leistung einseitig zu ändern oder von ihr abzuweichen.** Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Änderung bzw. Abweichung dem Kunden zumutbar ist, etwa weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

4.6. Sofern sich der Kunde Dritter bedient (Architekt, Örtliche Bauaufsicht, sonstige Personen des Kunden, etc.) sind diese vom Kunden bevollmächtigt, dem Unternehmen verbindliche Erklärungen und Anweisungen – auch kostenrelevante – zu erteilen bzw. Leistungszusätze oder Leistungsänderungen anzuordnen und ist der Kunde verpflichtet, die entsprechenden Leistungszusätze bzw. Leistungsänderungen an das Unternehmen zu bezahlen. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen bzw. Ergänzungen des Auftrages in wirtschaftlich bedeutenden

Punkten. Sollten die in diesem Punkt genannten Dritten vom Kunden nicht entsprechend bevollmächtigt sein, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Umstand dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen. Vor einer solchen schriftlichen Mitteilung des Kunden darf das Unternehmen berechtigt vom Vorhandensein einer entsprechenden Vollmacht ausgehen. Der Kunde verzichtet gegenüber dem Unternehmen auf Einwände gegen derartige Zusatz-/Ergänzungsaufträge durch den vom ihm beauftragten Dritten dem Grunde und der Höhe nach, sofern das Unternehmen den Zusatz-/Ergänzungsauftrag auftragsgemäß ausgeführt hat.

4.7. Für den Fall, dass das Unternehmen einer allfälligen technischen Warnpflicht nachzukommen hat, so kann das Unternehmen diese nach eigener Wahl entweder dem Kunden gegenüber direkt oder aber auch gegenüber den allfälligen Dritten im Sinne des Punktes 4.6. wahrnehmen bzw. aussprechen. Sollten die in Punkt 4.6. genannten Dritten vom Kunden nicht entsprechend zur Empfangnahme von Warnungen bevollmächtigt sein, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Umstand dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen. Vor einer solchen schriftlichen Mitteilung des Kunden darf das Unternehmen berechtigt vom Vorhandensein einer entsprechenden Bevollmächtigung zur Entgegennahme der Warnung ausgehen.

4.8. Das Unternehmen hat das Recht, vom Kunden vor oder während Leistungserbringung eine auf das Unternehmen lautende Erfüllungsgarantie in Form einer unbedingten, abstrakten Bankgarantie eines österreichischen Bankinstitutes über die Höhe des veranschlagten bzw. vereinbarten Kaufpreises / Werkentgelts bzw. des zu diesem Zeitpunkt noch offenen Kaufpreises / Werkentgelts zu verlangen. Wird eine derartige Erfüllungsgarantie vom Kunden nicht in angemessener Frist ab Aufforderung durch das Unternehmen beigebracht, steht es dem Unternehmen frei, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, wobei der Kunde dem Unternehmen den dadurch erlittenen Schaden bzw. entgangenen Gewinn zu ersetzen hat. Die Rechte des Unternehmens gemäß § 1170b bleiben davon unberührt. In Ergänzung zu § 1170b ABGB wird vereinbart, dass das Unternehmen nach einmaliger Inanspruchnahme der Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB wiederholt vom Kunden Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB fordern kann, sobald die fortlaufenden Leistungen des Unternehmens nicht mehr von der zuvor gegebenen Sicherstellung gedeckt sind.

4.9. Für den Fall, dass Leistungsfristen vereinbart werden, verlängern sich diese um die Dauer von Schlechtwettertagen/-perioden, welchen dem Unternehmen eine Arbeitsleistung verunmöglichen.

4.10. Ansprüche aus Überzahlungen oder sonstige bereicherungsrechtliche Ansprüche verjähren in 3 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem die Überzahlung eingetreten ist.

4.11. Das Unternehmen ist berechtigt, einen erteilten Auftrag zur Gänze oder teilweise durch Subunternehmer zu erfüllen.

4.12. Das Unternehmen führt keine statischen bzw. bauphysikalischen Berechnungen durch und schuldet diese dem Kunden auch nicht. Das Unternehmen hat lediglich den beauftragten Leistungsumfang zu liefern. Sofern der Kunde statische bzw. bauphysikalische Berechnungen benötigt, hat der Kunde diese Leistungen auf eigene Kosten und eigenes Risiko gesondert bei Drittfirmen zu beauftragen und dem Unternehmen – zwecks Berücksichtigung allfälliger sich daraus ergebender Änderungen – zur Verfügung zu stellen. Sollte sich durch spätere bauphysikalische oder statische Berechnungen des Kunden – vor oder nach Leistungserbringung durch das Unternehmen – herausstellen, dass Veränderungen am Lieferinhalt des Unternehmens notwendig werden bzw. notwendig gewesen wären, so gehen diese Änderungen zu Lasten des Kunden und sind vom Kunden beim Unternehmen kostenpflichtig zu beauftragen.

4.13. Der Kunde ist nicht berechtigt, sich einen Hafrücklass einzubehalten. Anderslautende Bestimmungen (wie etwa in fallweise allenfalls vereinbarten ÖNORMEN, etc.) werden ausdrücklich abbedungen.

4.14. Der Kunde wurde vom Unternehmen darauf hingewiesen, dass die vom Unternehmen bearbeiteten Bereiche (Fenster, Fassade, etc.) der fortfolgenden regelmäßigen Wartung unterliegen. Der Kunde wurde in diesem Zusammenhang auf sämtliche zur Anwendung kommenden nationalen Normen, Vorschriften und Richtlinien etc. hingewiesen. Für Mängel/Schäden infolge fehlender/mangelhafter Wartung durch den Kunden haftet das Unternehmen nicht. Der Kunde wurde vom Unternehmen auf seine Montage- und Wartungsanleitungen hingewiesen; diese sind unter <http://www.alu-one.at/downloads.php> abrufbar. Das Unternehmen weist den Kunden darauf hin und klärt diesen darüber auf, dass eine Missachtung der Wartungsanleitungen und Wartungshinweise zu den in den Montage- und Wartungsanleitungen angeführten Folgen bzw. Schäden führen kann. Der Kunde wurde vom Unternehmen ferner auf die laufende Objektüberprüfungspflicht nationalen Normen, Vorschriften und Richtlinien etc. (in Österreich: ÖNORM B 1300 sowie ÖNORM B 1301) hingewiesen.

4.15. Es gelten keine spezifischen Liefer- und Montagetermine. Anderslautende Regelungen sind unwirksam. Das Unternehmen versucht, allfälligen vom Kunden gewünschten Liefer- und Montageterminen nachzukommen, wobei sich daraus keine Verpflichtung für das Unternehmen ergibt. Einvernehmlich wird vereinbart, dass daher eine Pönale aufgrund des Liefer-/Montagezeitpunkts nicht vereinbart wird.

4.16. Alle gelieferten und gegebenenfalls montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung (inkl. Zinsen, Spesen, Kosten, Mahnkosten, etc.) im Eigentum des Unternehmens. Im Falle der Nichtzahlung der vom Unternehmen gelegten Rechnung/Teilrechnung hat das Unternehmen das Recht, die gelieferten Gegenstände beim Kunden zu demontieren und abzuholen bzw. durch Dritte demontieren und abholen zu lassen, dies auf Kosten

des Kunden. Der Kunde räumt dem Unternehmen (bzw. den vom Unternehmen diesbezüglich beauftragten Dritten) zu diesem Zweck das Recht ein, die Räumlichkeiten, in denen die Gegenstände aufgestellt bzw. installiert/montiert sind, zwecks Demontage und Abholung jederzeit ohne vorherige Rücksprache zu betreten.

Für den Fall, dass der Kunde die Waren weiterverkauft, tritt der Kunde dem Unternehmen die Forderungen gegen Dritte, soweit dies die Weiterveräußerung und Verarbeitung der Waren des Unternehmens betrifft, bis zur Erfüllung der Ansprüche des Unternehmens ab. Bei Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht dem Unternehmen Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. der Vermischung. Wird die so geschaffene Sache weiter veräußert, so tritt der Kunde dem Unternehmen den aliquoten Kaufpreis aus der Weiterveräußerung im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen und seinen Anspruch auf aliquoten Kaufpreis / Werklohn sicherheitshalber ab.

4.17. Für Lieferungen/Sendungen werden – zusätzlich zum vereinbarten Auftragspreis – die zum Zeitpunkt der Lieferung jeweilig gültigen in- und ausländischen Verpackungs-, Versand-, Transportkosten, Anschlussgleis-/Überstellungsgebühren, Standgelder, etc. verrechnet. Dem Kunden ist bekannt, dass diese Kosten nicht bereits im Vorhinein feststehen und daher vorweg kaum definitiv kalkulierbar sind; der Kunde verpflichtet sich, die dem Unternehmen jeweils tatsächlich aufgelaufenen Verpackungs-, Versand-, Transportkosten an das Unternehmen nach Rechnungslegung zu bezahlen. Das Unternehmen hat das Recht, sämtliche Lieferungen unfrei an den Kunden ausliefern zu lassen. Lieferungen ins Ausland erfolgen unverzollt und unbesteuerter; Zoll- und Steuerkosten sind vom Kunden zu bezahlen; der Kunde hat für eine ordnungsgemäße Einfuhr der gelieferten Waren zu sorgen. Der Versand bzw. der Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden. Mangels Vereinbarung gilt die Ware als „ab Werk“ verkauft. Das Versandrisiko trägt daher der Kunde. Die Leistungsgefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur/Frachtführer über. Bei Selbstabholung erfolgt der Gefahrenübergang mit Absendung der Bereitstellungsanzeige durch das Unternehmen an den Kunden. Für den Fall, dass eine Lieferung direkt auf eine Baustelle des Kunden erfolgen soll, so bedarf dies der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Unternehmens; der Kunde ist in diesem Fall für das Vorhandensein befahrbarer Straßen, Bereitstellung ausreichender Abladehilfen sowie die Übernahme durch befugte Personen verantwortlich und trägt jeden sich daraus ergebenden Schaden selbst bzw. ersetzt dem Unternehmen jeden daraus entstehenden Schaden.

4.18. Der Kunde trägt auf eigene Kosten Sorge dafür, dass zum Zeitpunkt der Leistungserbringung/Lieferung durch das Unternehmen sämtliche baulichen Voraussetzungen für einen Einbau vorliegen sowie sämtliche Vorleistungen von Drittunternehmern fachgerecht erbracht wurden. Das Unternehmen hat keine Verpflichtung, die baulichen Voraussetzungen bzw. die Vorleistungen von Dritten auf deren fachgerechte Herstellung hin zu überprüfen, sodass das Unternehmen auf die ordnungsgemäße, fachgerechte Herstellung durch den Kunden (bzw. dessen Endkunden) bzw. den vom Kunden (bzw. dessen Endkunden) beauftragten Dritten vertrauen darf. Der Kunde wird dem Unternehmen jeden Schaden ersetzen, der wegen nicht vorliegender baulicher Voraussetzungen bzw. nicht fachgerechten Vorleistungen von Drittunternehmern entsteht (insbesondere auch Schäden aus sich daraus ergebenden Verzögerungen oder daraus resultierender Mehrkosten).

4.19. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum des Unternehmens unter Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb, etc. Diese Unterlagen können vom Unternehmen jederzeit zurückgefordert werden.

## **5. Haftung / Gewährleistung**

5.1. Im Falle von Lieferungen des Unternehmens ist der Kunde verpflichtet, Mängel der Ware, die er bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen angemessener Frist anzuzeigen. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss er vom Kunden ebenfalls in angemessener Frist angezeigt werden. Unterlässt der Kunde die Anzeige bzw. die fristgerechte Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache gegenüber dem Unternehmen nicht mehr geltend machen.

**5.2. Die Haftung des Unternehmens wird – mit Ausnahme von Personenschäden – in Bezug auf vertragliche Nebenpflichten bei leichter Fahrlässigkeit jedenfalls ausgeschlossen. In Anbetracht der dem Kunden angebotenen Sonderkonditionen und dem Entgegenkommen bei der Preisgestaltung wird auch die Haftung des Unternehmens – mit Ausnahme von Personenschäden – in Bezug auf vertragliche Hauptleistungspflichten bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.**

**5.3. Bei jeder Art von Verschulden des Unternehmens ist die Haftung des Unternehmens bei Verträgen mit einer Auftragssumme bis € 250.000,00 netto auf maximal € 12.500,00, bei Verträgen mit einer Auftragssumme über € 250.000,00 netto mit 5% der Nettoauftragssumme beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung der Höhe nach gilt auch für Ansprüche gemäß § 933a ABGB. Der Ersatz darüber hinausgehender Schäden ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist der Ersatz von entgangenem Gewinn oder Folgeschäden. Bei Vorhandensein mehrerer Kunden verteilen sich die angeführten Höchstbeträge auf diese aliquot.**

**5.4. Ansprüche gegen das Unternehmen aus dem Titel des Schadenersatzes verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, es sei denn es gilt gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist.**

**5.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe.**

**5.6. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels bei Übergabe trifft stets den Kunden.**

**5.7. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht im Falle des Vorliegens von Mängeln, deren Sanierungsaufwand nicht mehr als 5% des offenen Kaufpreises / Werklohns beträgt, nicht. Das Zurückbehaltungsrecht im Falle von Mängeln mit darüber hinausgehendem Sanierungsaufwand ist mit der Höhe der Kosten der Sanierung der Mängel begrenzt, sodass der über den Sanierungsaufwand hinausgehende Teil des Kaufpreises / Werklohns jedenfalls zur Zahlung an das Unternehmen fällig ist.**

**5.8. Für den Fall, dass der Kunde von einem Dritten mit der Leistungserbringung beauftragt ist und das Unternehmen für den Kunden sohin Subunternehmerlieferungen/-leistungen erbringt, verpflichtet sich der Kunde gegenüber dem Unternehmen für den Fall eines Rechtsstreits zwischen dem Kunden und seinem Auftraggeber, dass der Kunde dem Unternehmen im Falle einer Streitverkündung gemäß §§ 17 ff ZPO sämtliche auflaufenden Kosten (insbesondere auch Anwaltskosten) der gerichtlichen Nebenintervention gegen jederzeitige Rechnungslegung ersetzt. Für den Fall, dass der Kunde in einem solchen Gerichtsprozess mit seinem Auftraggeber einen Vergleich abschließt, besteht daher ebenso die Pflicht des Kunden, dem Unternehmen die Prozesskosten der Nebenintervention zu ersetzen.**

## **6. Sonstiges**

6.1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmen und dem Kunden unterliegt materiellem österreichischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis bzw. diesen Auftragsbedingungen wird die Zuständigkeit des sachlich für 4870 Vöcklamarkt zuständigen Gerichtes vereinbart.

6.2. Änderungen oder Ergänzungen von abgeschlossenen Verträgen oder dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

6.3. Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren und Konstruktionen haben stets nur jene Sicherheit und Funktion, die aufgrund von Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung, Handhabung, vorgeschriebene Überprüfungen oder aufgrund sonst gegebener Hinweise erwartet werden können. Für technische Probleme bzw. Schäden infolge Zuwiderhandelns des Kunden/Endkunden gegen Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstige Vorschriften über Wartung, Handhabung, Überprüfungen übernimmt das Unternehmen keine Haftung.

6.4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Teile davon ganz oder teilweise unwirksam sein, oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. die übrigen Teile der Bestimmung dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung solchen Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.